

Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rahden

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
19.11.1994		1 Tag nach Veröffentlichung	
1. Änderungssatzung 31.03.1998	§§ 1, 6	01.04.1998	
2. Änderungssatzung 08.10.2001	§ 6	01.01.2002	17.10.2001
3. Änderungssatzung 22.05.2003	§ 6	01.06.2003	17.06.2003
4. Änderungssatzung 11.05.2005	§ 6	01.06.2005	19.05.2005
5. Änderungssatzung 21.03.2013	§§ 4, 6	01.04.2013	27.03.2013

Aufgrund der §§ 4, 18, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 15.09.1994 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rahden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Rahden ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung, die von der Stadt unterhalten wird.
2. Sie hat die Aufgabe, Bücher, sonstige Druckschriften und Träger von Informationen, Ton und Abbildungen im Dienste der Bildung, Fortbildung, Unterrichtung und Freizeitgestaltung für jedermann zur Benutzung bereitzustellen.
3. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist natürlichen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab gestattet.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis

zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt
 - a) für Bücher, Zeitschriften und CDs 28 Tage,
 - b) für DVDs 7 Tage.
2. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Ausleihfrist verkürzen. Ohne Vorlage des Benutzerausweises ist die Ausleihe von Medien nicht möglich. Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen verliehen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Spätestens bei der dritten Verlängerung sind die entliehenen Medien in der Stadtbücherei vorzulegen. Vorbestellte Medien sind von der Möglichkeit der Verlängerung der Leihfrist ausgenommen.
4. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Verlust einer ausgeliehenen Medieneinheit ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
4. Für beschädigte Medien ist Schadensersatz, für verlorengegangene der Wiederbeschaffungswert zu leisten.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
6. Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht in Anspruch nehmen. Sollten sie vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, sind sie verpflichtet, der Stadtbücherei unverzüglich von der Erkrankung Mitteilung zu geben und das Leihgut ordnungsgemäß desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung über die vorgenommene Desinfektion ist der Stadtbücherei vorzulegen.

§ 6 Gebühren, Vollstreckung

1. Für die Ausleihe von Medien wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt
 - a) für Erwachsene jährlich 15,00 €,
 - b) für SchülerInnen und StudentInnen über 18 Jahre jährlich 7,50 €,
 - c) für Kinder ab 14 Jahren jährlich 6,00 €.
2. Ferner wird für die DVD-Ausleihe eine Gebühr von 2,00 € je Medieneinheit von jedem Benutzer erhoben.
3. Wird eine ausgeliehene Medieneinheit ohne Genehmigung der Stadtbücherei über die vereinbarte Ausleihzeit hinaus weiter benutzt, so sind Säumniszuschläge zu entrichten. Bei einer genehmigten Verlängerung der Ausleihfrist für DVDs wird je Woche nochmals eine Gebühr von 2,00 € je Medieneinheit fällig.
4. Bei Überschreiten der Ausleihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbücherei die Rückgabe des Leihgutes schriftlich anmahnen und jeweils im Abstand von einer Woche schriftliche Mahnungen ausstellen. Die Einrichtung von Säumnisgebühren bleibt von der schriftlichen Mahnung unberührt. Die Mahnung erfolgt gegen Gebühr.
5. Nach Überschreiten der Ausleihfrist können die ausgeliehenen Medien nach vorheriger schriftlicher Mahnung eingezogen werden.
6. Es werden folgende Gebührensätze festgelegt:
 - a) Gebühren für besondere Leistungen:
 - aa) Ausstellen eines Ersatzausweises: 2,50 €
 - bb) Abholen von Medieneinheiten durch Boten: 10,00 €
 - b) Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist:
 - aa) Die Säumniszuschläge gem. § 6 Ziffer 3 dieser Satzung betragen mit Beginn der 1. Kalenderwoche, die auf das Fälligkeitsdatum folgt, für Bücher, Zeitschriften und CDs 1,00 € sowie für DVDs 2,00 €. Für jede weitere Überschreitung beträgt diese Säumnisgebühr je Medieneinheit und Kalenderwoche 2,50 €. Für Kinder und Jugendliche beträgt diese Säumnisgebühr für alle Medieneinheiten 2,50 €.
 - bb) Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 1,00 €.
7. Die Gebühren nach Nr. 1 und 6 a) aa) und bb) werden im Zeitpunkt der Leistung, nach Nr. 6 b) aa) bei Ablauf und nach Nr. 6 b) bb) im Zeitpunkt der Aufgabe zur Post fällig.
8. Die Gebühren sowie die Einziehung des Leihgutes unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.
9. Die Höhe der Kosten für Amtshandlungen, die im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens vorgenommen werden, richtet sich nach der jeweiligen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung und Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung der Stadtbücherei verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.1975 außer Kraft.